

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass **Schüler/innen selbst ein Interesse** daran haben, die Schule regelmäßig zu besuchen. Dennoch kann es einmal passieren, dass es ungewollt zu Schulversäumnissen kommt. **Damit Schule funktioniert, muss es dazu klare Verhaltensregeln geben, über die wir Sie hier informieren.**

Bei jedem Fehlen ist am ersten Tag des Versäumnisses die Klassenleitung vor Unterrichtsbeginn **per Fax** (0211/89 223 14), **telefonisch** (0211/89 223 00) oder über die **Online-Krankmeldung** über die voraussichtliche Dauer zu informieren! Falls Sie in einer Ausbildung stehen oder gerade ein Praktikum machen, ist auch sofort der Betrieb bzw. die Praktikumsstelle zu benachrichtigen!

**Entschuldigungen** sind der Klassenleitung persönlich unter Verwendung der **Fehlzeitenauflistung** (Duales System: weiße Anwesenheitskarten) vorzulegen oder zunächst von einem Fachlehrer abzuzeichnen; dies muss **unmittelbar am ersten Schultag (ausnahmsweise am zweiten Schultag) nach dem Versäumnis** geschehen. Sollte das Versäumnis **mehr als zwei Unterrichtstage** dauern, so ist das Attest / die Entschuldigung spätestens am dritten Tag an die Schule zu schicken.

Danach können Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert werden! Nach Beendigung des Entschuldigungsverfahrens durch Abzeichnung der Klassenleitung werden die Entschuldigungen von der Schülerin / dem Schüler archiviert und müssen auf Nachfrage inklusive Fehlzeitenauflistung jederzeit vorgelegt werden.

Beachten Sie bitte, dass bei unregelmäßigem Schulbesuch entsprechend § 43 SchulG (Schulgesetz) die Auflage erteilt wird, für jedes Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen ein Attest beizubringen (Attestpflicht)! Dies hat zur Konsequenz, dass auch kleinere Krankheiten immer einen Arztbesuch erfordern!

**Jedes Schulversäumnis – auch wenige Minuten – muss angemessen begründet werden.**

Falls ein/e Schüler/in zu spät kommt, ist er/sie mitverantwortlich dafür, dass die verspätete Anwesenheit im Klassenbuch festgehalten wird.

Bei wiederholten Verspätungen kann der/die Schüler/in von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden.

Sie/er kann zur beaufsichtigten Nacharbeit nach Schulschluss verpflichtet werden.

Treten **in einer Klasse gehäuft Verspätungen** auf, kann als zeitlich befristete Maßnahme zur Sicherstellung ungestörten Unterrichts durch die Klassenkonferenz beschlossen werden, dass der Einlass erst zur nächsten Unterrichtsstunde erfolgt.

Wird der Unterricht aus Krankheitsgründen vorzeitig verlassen, so muss sich der/die Schüler/in persönlich bei der Fachlehrkraft abmelden.

Damit der Unterricht möglichst störungsfrei ablaufen kann, wird in vielen Bildungsgängen nach dem Trainingsraumkonzept verfahren. Informationen erhalten Sie durch Ihre Klassenleitung.

**Ärztliche Atteste** bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen – im Folgenden Atteste genannt – sind dann erforderlich und vom Arzt persönlich zu unterschreiben, wenn:

- eine Klassenarbeit, eine andere Leistungsüberprüfung (z.B. Test, Referat) oder ein Praxis- bzw. Praktikumsbesuch versäumt wird,
- die Attestpflicht ausgesprochen wurde,
- die Fehltageliste unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen. Bescheinigungen über einen Arztbesuch sind keine Atteste und gelten nur in Verbindung mit einer schriftlichen Entschuldigung in Briefform.

Der/die Schüler/in ist selbst für die Richtigkeit der Daten auf ärztlichen Bescheinigungen verantwortlich.

In regelmäßigen Abständen werden **zentrale Nachschreibetermine** ab 15:30 Uhr angeboten. Falls eine Klassenarbeit versäumt wurde, ist der/die Schüler/in verpflichtet, sich bei der Lehrkraft um eine Nachschreibemöglichkeit zu bemühen.

**Versäumnisse aus persönlichen Gründen** (z.B. Amtsgänge, betriebliche Anlässe, Besuch der Berufsberatung) werden nur entschuldigt, wenn in der Regel eine Woche **vorher eine Beurlaubung** bei der Klassen- oder Schulleitung schriftlich beantragt wird. Ausnahmen sind unvorhersehbare Gründe wie Unfälle, Todesfälle etc.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien dürfen Schüler/innen nicht beurlaubt werden. Eine Ausnahmege-nehmigung kann die Schulleitung in besonders nachgewiesenen Fällen auf vorherigen schriftlichen Antrag erteilen. Der Beurlaubungsantrag ist spätestens eine Woche vorher schriftlich über die Klassenleitung an die Schulleitung zu stellen.

**Der versäumte Unterrichtsstoff** muss umgehend von der/die Schüler/in nachgeholt werden. Je nach Dauer der Erkrankung wird dafür ein angemessener Zeitraum zugebilligt. Es ist Pflicht der/die Schüler/in sich bei den Mitschülern/innen bzw. bei der Lehrkraft nach dem Unterrichtsstoff zu erkundigen. Angekündigte Klassenarbeiten, andere Leistungsüberprüfungen sowie die Sonstigen Leistungen im Unterricht werden bei **unentschuldigtem Fehlen** mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Ferner kann unentschuldigtes Fehlen auch Klassenkonferenzen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Dies kann bis zur Entlassung von der Schule führen.

Fehlt ein/e Schüler/in trotz Entschuldigung so häufig im Unterricht, dass für den Teilbereich „Mitarbeit im Unterricht“ eine Leistungsbewertung nicht möglich ist, führt dies dazu, dass dieser Teilbereich insgesamt nicht zu bewerten und somit die Versetzung gefährdet ist. Volljährige und nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen können von der Schule entlassen werden, wenn innerhalb von 30 aufeinander folgenden Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt werden (s. SchulG § 53). Die Entlassung kann ohne vorherige Androhung erfolgen.

Wenn es Schwierigkeiten mit dem regelmäßigen Schulbesuch geben sollte, helfen oft auch Gespräche weiter. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihre Klassenleitung oder eine andere Lehrperson Ihres Vertrauens.

**Ihre Ansprechpartner/innen für Beratung finden Sie im Beratungsinfo der Schule.**

Düsseldorf,

Klassenlehrer/in

(Unterschrift Schüler/in)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

**Bitte diese Seite am nächsten Schultag der Klassenleitung unterschrieben aushändigen!**